

HWRM-Aufgabenfeld:

## Vermeidung

Maßnahmen-Bez.: Nr. 302.4

### Sicherung von Flächen für örtliche bauliche Maßnahmen des Hochwasserschutzes

#### Warum diese Maßnahme?

Um Konflikte während der Planung von Hochwasserschutzmaßnahmen zu vermeiden, sollten Flächen am Gewässer (insbesondere innerorts) frühzeitig gesichert werden.

#### Praxisbeispiel zur Flurbereinigung (Abb. 1) der Gemeinde Geldersheim (Landkreis Schweinfurt)

##### Situation / Anlass:

Um die wirtschaftliche Lage der Gemeinde zu verbessern und die allgemeine Landeskultur zu fördern, wurde im Verfahren „Flurbereinigung Geldersheim 3 – Flurneuordnung und Dorferneuerung“ ein neuer Flurbereinigungsplan erstellt und umgesetzt. Dabei wurde der durch den Ort verlaufende Biegenbach, von dem ein erhöhtes Hochwasserrisiko für den gewässernahen Ortsteil ausgeht, mit einbezogen.

##### Lösung / Maßnahme:

Im Flurbereinigungsverfahren wurden Flächen für Maßnahmen des örtlichen Hochwasserschutzes gesichert. Mittels dieser Flächen wurde der Biegenbach verlegt, durch Flachwasserzonen und Überschwemmungsbereiche ökologisch verbessert sowie Mäander gestaltet. Der aufgeweitete Bachverlauf und die geschaffenen Überschwemmungsbereiche verbessern das Abflussgeschehen und die Wasserretention. Weiter wurde die Grundlage für eine naturnahe Lebensraumgestaltung für Tiere und Pflanzen geschaffen.

Zusätzlich nutzten die Akteure das Verfahren der Flurneuordnung, um Flächen zur Umleitung des Röstgrabens mit Erstellung einer Flutmulde als technische Maßnahme des Hochwasserschutzes im Außenbereich der Gemeinde zu sichern. Die Flutmulde bietet neben der Wasserretention im Hochwasserfall ebenfalls eine ökologisch hochwertige Fläche für die einheimische Flora und Fauna.

##### Zuständige Akteure / Beteiligte:

Teilnehmergemeinschaft Flurbereinigung Geldersheim 3, Amt für ländliche Entwicklung.

##### Finanzielle Aspekte:

Die Maßnahmenkosten für die Renaturierung des Biegenbachs lagen bei knapp 135.000 € und die Verlegung des Grabens bei rund 90.000 €. Die Gemeinde hat 20 % der Gesamtkosten getragen (80 % der Freistaat).

##### Erfolgsfaktoren / Hindernisse:

Die Bevölkerung hat die Maßnahme aufgrund einer angestrebten Verhinderung der Überschwemmung des Ortsbereiches positiv aufgenommen. Durch die Maßnahmen sind biotopähnliche Flächen entstanden, wo sich mittlerweile Biber angesiedelt haben.



Abb. 1: Praxisbeispiel Geldersheim; Nutzung der Flurbereinigung zur Sicherung von hochwasserrelevanten Flächen, Quelle: BayernAtlas

#### Praxisbeispiel zur Bauleitplanung (Abb. 2 und 3) der Großen Kreisstadt Günzburg (Landkreis Günzburg)

##### Situation / Anlass:

2013 wurde das Überschwemmungsgebiet der Donau in der Großen Kreisstadt Günzburg festgesetzt (§ 76 Abs. 2 WHG). Der Großteil eines Baugebiets mit einem bereits rechtskräftigen Bebauungsplan lag aufgrund der neu festgesetzten Überschwemmungsgebiete im HQ<sub>100</sub>-Bereich. In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches untersagt (§ 78 Abs. 4 WHG). Jedoch kann die zuständige Behörde die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall zulassen, wenn unter anderem die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust des dabei verlorengehenden Rückhalterums umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird.

##### Lösung / Maßnahme:

Zur Berücksichtigung der neuen Erkenntnisse zum HQ<sub>100</sub> Überschwemmungsgebiet wurde im Rahmen der Bauleitplanung ein Gutachten für das betroffene Baugebiet zum Retentionsraumverlust und -ausgleich erstellt. Im Rahmen des Gutachtens wurden die potenziellen

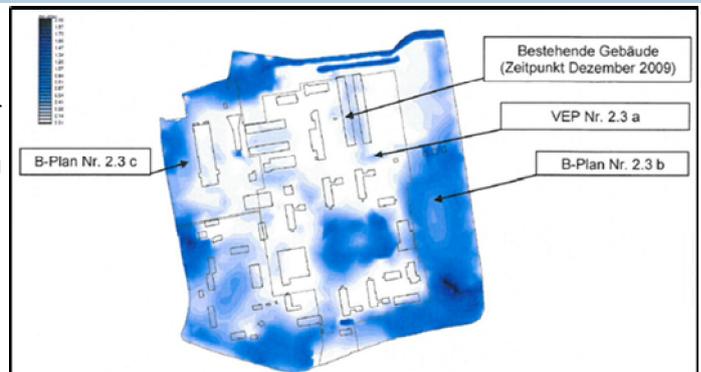


Abb. 2: Praxisbeispiel Günzburg; Retentionsraumausgleich für die Bauleitplanung Prinz-Eugen-Park nach Neufestsetzung der Überschwemmungsgebiete, Quelle: Kling Consult GmbH

Ausgleichsflächen für das Baugebiet konkret definiert. Diese ergeben sich aus der Absenkung beziehungsweise Tieferlegung des vorhandenen Geländes. Durch die Umsetzung der Ausgleichsflächen kann sich die Donau beim HQ<sub>100</sub>-Fall auf ein neues Rückhaltevolumen von rund 23.000 m<sup>3</sup> ausbreiten, womit der Verlust des verloren gegangenen Rückhalteraums ausgeglichen wird.

#### Zuständige Akteure / Beteiligte:

Grundeigentümer (Immobilieninvestor), Stadt Günzburg, Stadtwerke Günzburg KU, Planungs- und Ingenieurbüro.

#### Finanzielle Aspekte:

Die Finanzierung erfolgte durch den Grundeigentümer.

#### Erfolgsfaktoren / Hindernisse:

Alle Ausgleichsflächen liegen auf den Grundstücken des Investors. Positiver Nebeneffekt ist, dass ein im Rahmen der Kasernennutzung mittels Auffüllung geschaffener Parkplatz am Auwaldrand zurückgebaut wird und damit die neu geschaffene Überflutungsfläche schon bei kleineren Hochwasserereignissen wirken kann. Ein Hindernis zur Retentionsraumschaffung stellt der geplante Ausbau einer Bundesstraße durch das Staatliche Bauamt dar.

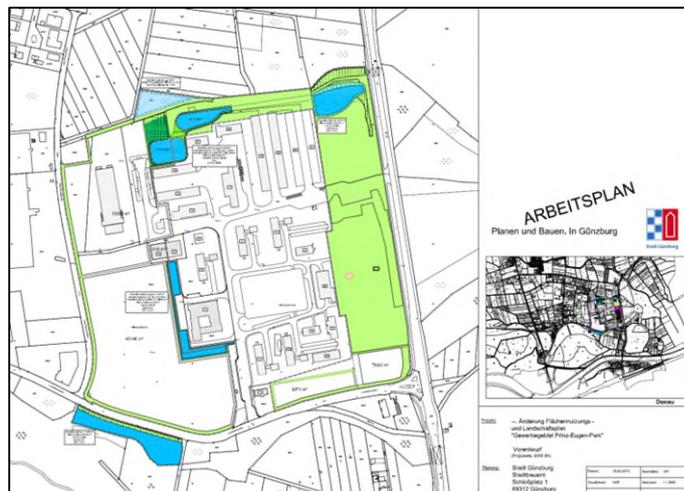


Abb. 3: Praxisbeispiel Günzburg; Berücksichtigung des Retentionsraumausgleich bei der Bauleitplanung nach Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes. Quelle: Kling Consult GmbH

## Das Wichtigste zu dieser Maßnahme auf einen Blick

Aufgrund von (landwirtschaftlicher) Nutzung und Bebauung sind Überschwemmungsflächen meist stark verkleinert. Freie Flächen für bauliche Hochwasserschutzmaßnahmen oder als natürliche Überschwemmungsflächen sollten deshalb frühzeitig gesichert werden. Dazu haben Städte und Gemeinden verschiedene Möglichkeiten und können so ihre Planungen zum Hochwasserschutz absichern:

- Im Zuge der Bauleitplanung können Städte und Gemeinden bauplanerische Festsetzungen von z. B. Flächen für Hochwasserschutzanlagen treffen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB).
- Breitwasser vor Hochwasser“: Überschwemmungsgebiete sind im Sinne des vorbeugenden Hochwasserschutzes in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten (§ 77 WHG, „Erhaltungsgebot“).
- Im Rahmen von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz können Flächen erworben bzw. neu geordnet werden. Hierbei sind die Ämter für ländliche Entwicklung ein wichtiger Ansprechpartner bzw. Vermittler zwischen den Beteiligten.

Die vorläufige Sicherung und die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten (HQ<sub>100</sub>) erfolgt durch die Kreisverwaltungsbehörden.

Verantwortlich für die Umsetzung (Federführung)	Kooperationspartner
<p>Verantwortlich für die kommunale Planung von Flächen und verantwortlich für die Umsetzung sind Planungs- und Bauämter der Städte und Gemeinden. Die Berücksichtigung der Hochwasserschutzanfordernisse erfolgt in Zusammenarbeit mit den Wasserwirtschaftsämtern.</p> <p>Die vorläufige Sicherung und amtliche Festsetzung von Überschwemmungsgebieten erfolgt durch die Kreisverwaltungsbehörden.</p>	<p>Die Mitwirkung weiterer Akteure ist für eine erfolgreiche Umsetzung der Maßnahmen hilfreich oder notwendig. Dies sind vor allem:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Land- und Forstwirtschaftsverwaltung</li> <li>• Eigentümer von potenziellen Flächen</li> <li>• Verbände und Bürgerinitiativen</li> <li>• Planungs- und Ingenieurbüros</li> </ul>
Synergien der Maßnahmen	Hemmnisse / mögliche Konflikte / Lösungsmöglichkeiten
<p>Durch die Sicherung von Flächen für örtliche bauliche Maßnahmen des Hochwasserschutzes ergeben sich Synergien mit Maßnahmen der Gewässerökologie und der Wasserrahmentrichtlinie. Dies betrifft insbesondere den Nutzen der Maßnahmen für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die langfristige Vorbeugung von Flächennutzungskonflikten,</li> <li>• den ökologischen Mehrwert, wenn Flächen für nicht-technische Maßnahmen des Hochwasserschutzes (zum Beispiel Gewässer- und Auenrenaturierung) genutzt werden.</li> </ul>	<p>Konflikte entstehen oftmals aufgrund der berührten Interessen der Stadtentwicklung, des Wohnungsbaus oder der Ansiedlungspläne von Investoren oder Gewerbebetrieben. Frühzeitige Information und gegebenenfalls die Einbeziehung von Investoren sowie Bürgerinnen und Bürgern bei der Sicherung von Flächen für örtliche bauliche Maßnahmen des Hochwasserschutzes sind empfehlenswert.</p>
Rechtlicher Rahmen / Bindung / Voraussetzungen	Unterstützung / Fördermöglichkeiten
<ul style="list-style-type: none"> <li>• WHG: §§ 76, 77, 78, 78a, 78b (Wasserhaushaltsgesetz: Überschwemmungsgebiete, Risikogebiete außerhalb Überschwemmungsgebiete)</li> <li>• BayWG: Art. 46, 47, 73 (Bayerisches Wassergesetz: Überschwemmungsgebiete, Vorläufige Sicherung, Erlass von Rechtsverordnungen)</li> <li>• BauGB (Baugesetzbuch)</li> <li>• BayVwVfG: (Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz)</li> <li>• FlurbG (Flurbereinigungsgesetz)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Generelle Informationen zu Fördermöglichkeiten sind in den „Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben“ (<a href="#">RZWas 2018</a>) zusammengefasst.</li> <li>• Finanzierungsrichtlinien Ländliche Entwicklung in Bayern (<a href="#">FinR-LE</a>)</li> </ul>
Vorrangige Wirkung der Maßnahme	Weitere Informationen und Arbeitshilfen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Szenarien: HQ<sub>häufig</sub>, HQ<sub>100</sub>, HQ<sub>extrem</sub></li> <li>• Schutzgüter: Mensch</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Infoportal Hochwasser: <a href="http://www.hochwasserinfo.bayern.de">www.hochwasserinfo.bayern.de</a></li> <li>• StMB (2019): <a href="#">Planungshilfen für die Bauleitplanung</a></li> </ul>

#### Haben Sie weitere Praxisbeispiele?

Wenn Sie diese als Erläuterung der Maßnahme bereitstellen möchten, melden Sie sich bitte beim Landesamt für Umwelt, Referat 69.